



## Parkierungsreglement der Einwohnergemeinde Bühler

### Ingress

Gestützt auf Art. 72 des Gesetzes über die Staatsstrassen von Appenzell A.Rh. werden die folgenden Vorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Bühler erlassen:

- Art. 1** Im Rahmen des Gemeingebrauchs sowie des gesteigerten Gemeingebrauchs (Dauerparkieren) soll für Bewohner, Besucher und Lieferanten ein angemessenes Parkplatzangebot in der Gemeinde Bühler gewährleistet werden.
- Art. 2** Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Bühler. Die Vorschriften beziehen sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den öffentlichen Parkieranlagen.
- Art. 3**
- <sup>1</sup> Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Rahmen des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich gebührenfrei.
  - <sup>2</sup> Zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung können Gebühren erhoben werden.
  - <sup>3</sup> Anwohner, die über keine Parkierungsmöglichkeit auf privatem Grund verfügen, erhalten für leichte Motorwagen eine gebührenpflichtige Dauerparkplatzbewilligung.
  - <sup>4</sup> Schwere Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger dürfen nur mit einer behördlichen Bewilligung (gebührenpflichtig) auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt werden.
- Art. 4**
- <sup>1</sup> In Gebieten mit erhöhtem Belegungsbedürfnis der vorhandenen öffentlichen Parkplätze kann die Parkdauer beschränkt werden.
  - <sup>2</sup> Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung, Fahrbahnreinigung und dergleichen behindern können.

- Art. 5**     <sup>1</sup> Mit der Bewilligung der Behörde entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt deren Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.
- <sup>2</sup> Aufgrund der Bewilligung kann keine Haftung der Gemeinde für Beschädigungen oder Diebstahl gemacht werden.
- Art. 6**     Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist jeweils zwölf Monate im Voraus zu entrichten.
- Art. 7**     Gebühren werden ausschliesslich für das Erstellen, den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle von Parkieranlagen verwendet.
- Art. 8**     Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest und erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- Art. 9**     Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden. Zuständig ist die Bau- und Strassenkommission.
- Art. 10**    <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Bau- und Strassenkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- <sup>2</sup> Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weiter gezogen werden.
- <sup>3</sup> Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten.
- Art. 11**    Wer gegen dieses Reglement verstösst, wird nach dem Gesetz über die Staatsstrassen (Art. 121) und dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr bestraft.
- Art. 12**    Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

*Von der Einwohnergemeinde (Gemeinde-Urnenabstimmung) angenommen am 04. Dezember 1994*

*Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Januar 1995*

*Inkraftsetzung am 01. April 1995*

## Ausführungsbestimmungen zum Parkierungsreglement

1. Die erste Erhebung erfolgt schriftlich. Alle Fahrzeughalter erhalten eine Rückantwortkarte. Die Neuzuzüger haben die geforderte Parkierungsgebühr bei der Anmeldung (Hinterlegung der Ausweisschriften) auf der Gemeindeverwaltung zu entrichten. Diesbezüglich werden interne Weisungen erlassen, welche diesen Ausführungsbestimmungen beiliegen und einen integrierenden Bestandteil derselben darstellen.
2. Die Parkierungsgebühren werden jeweils bis Ende Dezember des laufenden Jahres erhoben. Bei einem Neuzuzug während des Kalenderjahres wird die Gebühr von Beginn des kommenden Monats an bezogen.
  - a. Die Gebühr für leichte Motorwagen (Kategorie B) mit einer Länge von maximal 6 Metern beträgt monatlich Fr. 20.- inklusive Mehrwertsteuer.
  - b. Die Gebühr für schwere Motorwagen und Anhänger beträgt monatlich Fr. 70.- inklusive Mehrwertsteuer.
3. Bei einem Wegzug aus der Gemeinde wird die zuviel bezahlte Gebühr in ganzen Monaten zurückerstattet. Angebrochene Monate werden nicht zurückerstattet.
4. Der Gemeinderat bestimmt ein Aufsichtsorgan, welches unregelmässig nächtliche Kontrollen durchführt. Es erstellt zuhanden der Gemeindeverwaltung ein Protokoll, welches folgende Angaben enthält: Datum, Uhrzeit, Standort, Kontrollschild-Nummer und Fahrzeugtyp.
5. Ferner wird auf das Parkierungsreglement der Gemeinde Bühler verwiesen.

*Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 06. März 1995 erlassen.*